

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE HÜNSTETTEN

Rheingau-Taunus-Kreis

**(in der Fassung der 10. Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25.03.2010,
in Kraft getreten am 4. Mai 2010)**

aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVO) vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten am 14. November 1985 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.

§ 2

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1. Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
2. Die Gemeindevertretung wählt drei Mitglieder zur Vertretung des Vorsitzenden Mitglieds.

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

1. Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch

- b) die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von **15.500,00 €**
- c) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von **15.500,00 €**
- d) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von **8.000,00 €**
- e) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von **2.500,00 €** nicht übersteigt
- f) den Verkauf von Baugrundstücken in beplanten Baugebieten, nachdem die Grundstücksverkaufspreise vorher durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden (getätigte Grundstücksverkäufe sind anschließend der Gemeindevertretung bekannt zu geben).

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 4 Gemeindevorstand

1. Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.
2. Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

§ 5 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Bürger/innen, die als Gemeindevertreter/innen, Ehrenbeamte/innen oder hauptamtliche Wahlbeamte/innen insgesamt mind. 20 Jahre ihr Mandat inne, oder Amt ausgeübt haben, können nach dem Ausscheiden aus dem Amt folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Gemeindevertreter/in	-	Gemeindeälteste/r
Beigeordnete/r	-	Ehrenbeigeordnete/r
Bürgermeister/in	-	Altbürgermeister/in
Ortsvorsteher/in	-	Ehrenortsvorsteher/in
sonstige Ehrenbeamte/innen		eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde.
4. Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

1. Für alle Ortsteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06.06.1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
2. Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:
 - Der Ortsteil Bechtheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bechtheim.
 - Der Ortsteil Beuerbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beuerbach.
 - Der Ortsteil Görsroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Görsroth.
 - Der Ortsteil Kesselbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kesselbach.
 - Der Ortsteil Ketternschwalbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ketternschwalbach.
 - Der Ortsteil Limbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Limbach.
 - Der Ortsteil Oberlibbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberlibbach.
 - Der Ortsteil Strinz-Trinitatis umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Strinz-Trinitatis.
 - Der Ortsteil Wallbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wallbach.
 - Der Ortsteil Wallrabenstein umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wallrabenstein.
3. Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

- in Ortsteilen bis	500 Einwohner	5,
- in Ortsteilen bis	1000 Einwohner	7,
- in Ortsteilen über	1000 Einwohner	9.

Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils am 31. Dezember des Jahres vor der Kommunalwahl.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der **Idsteiner Zeitung** öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Idsteiner Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.
2. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von **7** Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hünstetten, Ortsteil Wallbach, Im Lagersboden 5 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
4. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
5. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Hünstetten wird frühestens ab dem 01.01.2008 gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 22.11.1985 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 02.11.1977 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hünstetten, den 14. November 1985

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister)

Aufgrund der Einführung des EURO wurde die Satzung überarbeitet und tritt bezüglich der Änderung der DM-Beträge in €Beträge zum 01.01.2002 in Kraft.